OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-553101/2/KLe/JoS - 553102/2

Datum: Linz, 3. Dezember 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde 1. des A__ und 2. der B__, jeweils vertreten durch die C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26. August 2024, GZ: BHVBForst-2022-478361/15-FÜM, betreffend einen forstpolizeilichen Auftrag gemäß Forstgesetz 1975

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 26.08.2024, GZ: BHVBForst-2022-478361/15-FÜM, wurde den Beschwerdeführern (Bf) aufgetragen, auf eigene Kosten auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustands näher bezeichnete Vorkehrungen bzw. Maßnahmen, insbesondere eine Wiederaufforstung mit standortgerechten Baumarten, bis 03.11.2024 umzusetzen. Die bB stützte ihr Vorgehen auf § 172 Abs. 6 iVm § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG). Begründend führte die bB – auf das Wesentliche zusammengefasst – aus, dass mit Bescheid der bB vom 27.09.2022 ein Antrag der Bf auf Rodungsbewilligung für das in Rede stehende Grundstück abgewiesen worden sei. Bei zwei Lokalaugenscheinen sei festgestellt worden, dass die ggst. Fläche damit konsenslos gerodet worden und eine Wiederaufforstung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung der bB nicht erfolgt sei. Vor diesem Hintergrund seien die angeordneten Maßnahmen den Bf aufzutragen gewesen.

I.2. Mit Schriftsatz vom 25.09.2024 erhoben die Bf gegen den Bescheid der bB vom 26.08.2024 Beschwerde. Darin führten die Bf – kurzum – aus, dass dem von der bB ins Treffen geführten Bescheid vom 27.09.2022, mit dem eine Rodungsbewilligung nicht erteilt worden sei, kein Antrag vorausgegangen sei. Vielmehr sei mit Anbringen vom 19.04.2022 hinsichtlich eines Teils der Fläche (600 $m^2$) des Grundstückes Nr. aaa von den Bf eine Rodungsanmeldung gemäß § 17a ForstG bei der bB eingebracht worden, die erstmals mit Schreiben vom 19.08.2022 eine behördliche Reaktion bzw. Kenntnisnahme hervorgerufen habe. Insgesamt gehen die Bf davon aus, dass mit dem Anbringen vom 19.04.2022 eine wirksame Rodungsanmeldung iSd § 17a ForstG erfolgt sei und durch eine nicht rechtzeitige Untersagung seitens der bB die Bf die Berechtigung für die angemeldete Rodung erwirkt hätten. Somit habe der nunmehr angefochtene Bescheid keine Grundlage. Beantragt wurde die Durchführung einer Verhandlung sowie der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid zu beheben.

I.3. Mit Schreiben vom 25.10.2024 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden. Im bezeichneten Vorlageschreiben wurde von der bB der Beschwerde entgegengetreten und neben sachverhaltsbezogenen Ausführungen insbesondere darauf verwiesen, dass es sich bei der Eingabe der Bf

vom 19.04.2022 um einen Rodungsantrag gehandelt habe, welcher mit rechtskräftigem Bescheid vom 27.09.2022 abgewiesen worden sei.

I.4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Einschau in den hiergerichtlichen und Bezug habenden Akt mit der GZ: LVwG-552452. Das LVwG OÖ hat ergänzend eine Abfrage im öffentlichen Grundbuch durchgeführt und wurde die nähere örtliche Lage zusätzlich im digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS) näher nachgeprüft. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid aufzuheben ist. Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass die bB im Vorlageschreiben auf die Durchführung einer Verhandlung ausdrücklich verzichtet hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht – ergänzend zu den obigen Punkten I.1. bis I.4. – folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf sind (jeweils Hälfte-) Eigentümer des (Wald-) Grundstückes Nr. aaa, KG D__, mit einer Gesamtfläche von 3.640 $m^2$. Für das in Einlagezahl ccc erfasste Grundstück Nr. aaa sind Einforstungs- oder Gemeindegutnutzungs-rechte nicht ausgewiesen [Grundbuchstand].

Mit (E-Mail-) Eingabe vom 19.04.2022 wurde im Wege der Gemeinde Straß i.A. von den Bf das Begehren zur Rodung einer Teilfläche ihres (Wald-) Grundstückes Nr. aaa, KG D__, an die bB adressiert. In der Eingabe vom 19.04.2022 sind zwar hinsichtlich des Begehrens unterschiedliche Bezeichnungen bzw. verschiedene Verbalformen (etwa: „*meldet* […] *an*“ oder „*Rodungsantrag*“) gewählt worden, jedoch ist das Ausmaß der beabsichtigten Rodungsfläche mit ca. 600 $m^2$ festgesetzt und in der beigefügten Lageskizze zeichnerisch detailliert ausgewiesen worden. Begründet wurde das Anbringen vom 19.04.2022 im Wesentlichen mit vermehrten Gefahrensituationen durch herabfallende Äste und einer starken Sichtbeeinträchtigung bei Benützung der unmittelbar angrenzenden öffentlichen Straße, Grundstück Nr. bbb. In der angeschlossenen Lageskizze sind die im Gegenstand relevanten örtlichen Gegebenheiten (beabsichtigte bzw. konkret betroffene Rodungsfläche, maßgebliche Grundstücksverhältnisse bzw. angrenzende Grundstücke etc.) in zureichendem Ausmaß dargestellt [ON 1].

Mit E-Mail vom 11.05.2022 teilte der Leiter der Bezirksforstinspektion Vöcklabruck

in seiner Funktion als der bB beigegebener forstfachlicher Amtssachverständiger mit, dass aus fachlicher Sicht eine Beurteilung des mit Eingabe vom 19.04.2022 begehrten Rodungsvorhabens negativ ausfällt [ON 2].

Mit Schreiben vom 19.08.2022 teilt die bB u.a. den Bf zusammengefasst mit, dass für das in Diskussion stehende Vorhaben eine Rodungsbewilligung erforderlich sei. Die bB meldete zugleich – insbesondere unter Verweis auf den ihrer Ansicht nach einschlägigen Waldentwicklungsplan – Bedenken ob des Überwiegens öffentlicher Interessen an einer anderen Verwendung der zur Rodung begehrten Fläche gegenüber jenem öffentlichen Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald an. Die bB ging in ihrem Schreiben vom 19.08.2022 insgesamt von einem nicht berechtigten Rodungsvorhaben aus und räumte eine Stellungnahmemöglichkeit ein [ON 3].

Mit Bescheid der bB vom 27.09.2022, BHVBForst-2022-478361/6-FÜM, wurde das mit 19.04.2022 eingebrachte Anbringen der Bf abgewiesen und eine forstrechtliche Bewilligung zur Rodung der auf dem (Wald-) Grundstück Nr. aaa, KG D__, gelegenen Teilfläche im Ausmaß von 600 m² nicht erteilt [ON 6]. Dieser Bescheid erwuchs insofern und ohne inhaltliche verwaltungsgerichtliche Überprüfung in Rechtskraft, als die dagegen eingebrachte Beschwerde von einer hierzu nicht Berechtigten erhoben wurde [Beschluss des LVwG OÖ vom 05.12.2022, LVwG-552452/3/KLe; auch protokolliert in ON 11].

Zwischen 04.03.2023 und 10.03.2023 erfolgte die tatsächliche Rodung der rund 600 $m^2$ großen Teilfläche des Grundstückes Nr. aaa entsprechend der mit Eingabe vom 19.04.2022 vorgelegten Lageskizze [ON 12].

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurden den Bf insbesondere die Wiederaufforstung mit standortgerechten Baumarten (etwa: Tanne, Buche oder Ahorn) sowie – bis zur Sicherung der Kultur – Schutzmaßnahmen vor Wildverbiss aufgetragen [angefochtener Bescheid, ON 17].

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt der bB. Die Feststellungen im Einzelnen ergeben sich aus den oben jeweils in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln bzw. zitierten Dokumenten. Der Sachverhalt wurde von den Verfahrensparteien auch nicht in Abrede gestellt. Im Gegenteil, es sind keinerlei Sachverhaltsfragen strittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen. ON-Angaben ohne nähere Bezeichnung sind solche des verwaltungsbehördlichen Aktes.

Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem LVwG OÖ ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

Soweit sich die Bf in ihrem Rechtsmittel auf eine wirksame Rodungsanmeldung iSd § 17a ForstG stützen und sich die bB – vom Gegenteil ausgehend – auf die fehlende Rodungsbewilligung bzw. auf die Versagung derselben mit Bescheid vom 27.09.2022 zur Legitimation des nunmehr angefochtenen Bescheides beruft, ist seitens des erkennenden Gerichts auf die nachfolgende rechtliche Beurteilung zu verweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG), BGBl. Nr. 440/1975, in den hier anzuwendenden Fassungen, lauten:

„Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

Anmeldepflichtige Rodung

§ 17a. (1) Einer Rodungsbewilligung bedarf es nicht, wenn

1. die Rodungsfläche ein Ausmaß von 1 000 m² nicht übersteigt und

2. der Antragsberechtigte das Rodungsvorhaben unter Anschluss der in § 19 Abs. 2 genannten Unterlagen bei der Behörde anmeldet und
3. die Behörde dem Anmelder nicht innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anmeldung mitteilt, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 nicht durchgeführt werden darf. § 91 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) In das Flächenausmaß einer angemeldeten Rodung einzurechnen sind alle an die zur Rodung angemeldete Fläche unmittelbar angrenzenden und für den selben Zweck nach Abs. 1 durchgeführten Rodungen, sofern diese nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

(3) Die Gültigkeit der Anmeldung erlischt, wenn die angemeldete Rodung nicht innerhalb eines Jahres ab Einlangen der Anmeldung bei der Behörde durchgeführt wird.

(4) Im Falle der Anmeldung einer befristeten Rodung im Sinne des § 18 Abs. 4, die nach Abs. 1 Z 3 durchgeführt werden darf, ist die Waldfläche vom Rodungsberechtigten bis spätestens fünf Jahre nach Ablauf der in der Anmeldung angeführten Frist im Sinne des § 13 wiederzubewalden.“

Gemäß § 172 Abs. 6 ForstG hat die Behörde, wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer acht lassen, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung, b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen, c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung, d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen, dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.

III.2.1. Zur Deutung des Anbringens bzw. Begehrens der Bf vom 19.04.2022 ist zunächst auf die diesbezüglich durch die ständige Rechtsprechung (stRsp.) entwickelten Grundsätze wie folgt hinzuweisen:

Nach der stRsp. des Verwaltungsgerichtshofes, siehe etwa im Erkenntnis vom 02.10.2019, Ra 2019/12/0040, kommt es bei der Auslegung von Parteianbringen auf das aus diesen erkenn- und erschließbare Ziel des Einschreiters an; Parteierklärungen und damit auch Anbringen sind ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Dem Geist des AVG ist ein übertriebener Formalismus fremd, weswegen auch bei der Auslegung von Parteianbringen im Sinne des § 13 AVG kein streng formalistischer Maßstab anzulegen ist […] (vgl. auch VwGH 09.09.2015, 2013/03/0120; 26.09.2019, Ra 2018/10/0201-6 [Rz 19] mwH;

16.03.2016, 2013/17/0705 bzw. zur „wahren Absicht“ VwGH 28.06.2010, 2008/10/0002; 22.05.1997, 97/21/0091).

Entscheidend ist, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss (vgl. VwGH 24.01.1994, 93/10/0192; 06.11.2001, 97/18/0160; 19.01.2011, 2009/08/0058; vgl. auch VfSlg. 17.082/2003).

Für die Beurteilung des Charakters eines Anbringens ist (somit) sein wesentlicher Inhalt maßgebend. Es kommt nicht auf die Bezeichnung von Schriftsätzen und zufälligen wörtlichen Formen (Verbalformen) an, sondern auf die erkennbare Absicht des Einschreiters und das erkennbare oder zu erschließende Ziel des Parteischritts (vgl. z.B. VwGH 13.09.2016, Ro 2016/03/0016; 30.09.2015, Ra 2015/06/0007).

III.2.2. Verfahrensgegenständlich begehrten die Bf mit Eingabe vom 19.04.2022 die Rodung einer Teilfläche ihres (Wald-) Grundstückes Nr. aaa. Wenngleich in diesem Kontext kein einheitlicher Wortlaut verwendet wurde (z.B. „*meldet* […] *an*“ oder „*Rodungsantrag*“) ist der Eingabe vom 19.04.2022 iVm der beigeschlossenen Lageskizze unmissverständlich zu entnehmen, dass das Begehren auf die Rodung der näher beschriebenen Fläche mit ca. 600 $m^2$ zielte. Aus den der bB vorgelegten Unterlagen ergaben sich – ungeachtet der nicht einheitlichen Terminologie bzgl. einer „Anmeldung“ oder eines „Antrages“ – nicht nur das Ausmaß der gesamten Rodungsfläche, sondern auch der Zweck der beabsichtigten Rodung (Gefahrenminimierung insb. im Bereich der angrenzenden öffentlichen Straße) und aufgrund der beigebrachten Lageskizze iVm den angegebenen Grundstücken bzw. Grundstücksnummern die im hier gegebenen Fall relevanten näheren örtlichen Gegebenheiten (z.B. Anrainer).

Mithin war mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen und vor dem Hintergrund des Verfahrenszwecks (einfaches, rasches und kostengünstiges Erwirken der Berechtigung für die Rodung einer sog. Kleinfläche), der Aktenlage (Vorliegen der wesentlichen Belange und Unterlagen iSd § 19 Abs. 2 ForstG) und damit inhaltlich betrachtet das erkenn- und erschließbare Ziel der Bf klar, nämlich in den Genuss des – dem ordentlichen Rodungsverfahren gemäß § 17 ForstG vorgelagerten – Rechtsinstituts einer wirksamen Rodungsanmeldung iSd § 17a ForstG zu kommen.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts kann den Bf nämlich nicht unterstellt und daher nunmehr nicht konstatiert werden, dass mit dem Anbringen vom 19.04.2022 das im ForstG geschaffene Privileg bzw. Instrument einer nur anmeldepflichtigen Rodung gem § 17a ForstG übersprungen und von vornherein ein ordentliches Rodungsbewilligungsverfahren iSd § 17 leg. cit. angestrebt werden sollte. Dafür gibt es im hier vorliegenden Einzelfall keine Anhaltspunkte, ist doch bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen des § 17a ForstG schon ex lege eine Ausnahme vom

Erfordernis einer Rodungsbewilligung statuiert (vgl. näher VwGH 16.10.2006, 2003/10/0226).

Selbst wenn der Inhalt (bzw. das Verfahrensziel/die Absicht) des Anbringens der Bf vom 19.04.2022 unklar gewesen wäre, was nach Ansicht des LVwG OÖ eben nicht der Fall ist, wäre die bB entsprechend den ihr gemäß § 37 iVm § 39 AVG obliegenden Aufgaben verpflichtet gewesen, den antragstellenden Bf zu einer Präzisierung des Begehrens aufzufordern (vgl. VwGH 03.10.2013, 2012/06/0185, mwH). Derartiges ist dem Behördenakt jedoch nicht zu entnehmen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es der Behörde keinesfalls gestattet ist, einen (hier ohnehin nicht) unklaren Antrag einen für die Einschreitenden ungünstigen Inhalt zu unterstellen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 39 [Stand 01.01.2014], rdb.at, mwH).

Insgesamt ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts damit festzuhalten, dass bei gebotener näherer inhaltlicher Betrachtung das Anbringen der Bf vom 19.04.2022 ohne Zweifel das Ziel einer Rodungsanmeldung iSd § 17a ForstG vor Augen hatte bzw. eine solche tatsächlich beabsichtigt und eingebracht wurde. Es stand diesbezüglich der Parteiwille eindeutig fest, eine Umdeutung in einen Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung iSd § 17 ForstG (ordentliches Rodungs-verfahren) war daher unabhängig von den im Schreiben (ohnehin nur teilweise) enthaltenen wörtlichen Bezeichnungen und offenbar nur zufällig gewählten Verbalformen, wie z.B. „Antrag“, ausgeschlossen. Dies gilt umso mehr, wenn man ins Kalkül zieht, dass der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang selbst eine einheitliche Terminologie vermissen lässt (arg: § 17a Abs. 1 Z 2 ForstG spricht von „*Antragsberechtigte*“, in Z 3 leg. cit. heißt es hingegen „*Anmelder*“). Eine überspitzte formalistische Anwendung der (Verfahrens-) Gesetze ist unter Verweis auf die oben reichhaltig dargestellte stRsp. gerade nicht angezeigt und war daher die Eingabe der Bf vom 19.04.2022 ausnahmslos als Rodungsanmeldung iSd § 17a ForstG zu verstehen.

III.3. Zur (materiellen) Prüfung des Wirksamwerdens der Voraussetzungen des § 17a Abs. 1 ForstG und den damit verbundenen Rechtsfolgen:

Im Gegenstand überstieg das angemeldete Rodungsbegehren mit einer Fläche von ca. 600 $m^2$ das in § 17a Abs. 1 Z 1 ForstG normierte maximale Flächenausmaß von 1.000 $m^2$ nicht.
Des Weiteren waren die Bf als Eigentümer des (Wald-) Grundstückes Nr. aaa, KG D__, iSd § 19 Abs. 1 Z 1 ForstG zur Anmeldung der Rodung legitimiert und wurde das Vorhaben unter Vorlage der hier relevanten Unterlagen (vgl. § 19 Abs. 2 ForstG), aus denen die wesentlichen Belange/Merkmale für eine inhaltliche behördliche Prüfung zu gewinnen und bestimmbar waren, angemeldet. Demnach waren am – den Gegenstand betreffenden – Ausmaß, Zweck, den Berechtigungen, der Anrainersituation und im Allgemeinen an den örtlichen (Grundstücks-)

Verhältnissen und sonstigen Gegebenheiten aufgrund der bei der bB eingebrachten Unterlagen keine Zweifel zu hegen, jedenfalls ist nicht dokumentiert, dass solche bei der bB entstanden wären. Aktenkundig ist ferner, dass die Rodungsanmeldung vom 19.04.2022 am selben Tag bei der bB per E-Mail tatsächlich auch eingelangt ist. Insgesamt wurde damit auch den Tatbestandsvoraussetzungen des § 17a Abs. 1 Z 2 ForstG hinreichend Rechnung getragen.

Schließlich erfolgte innerhalb der in § 17a Abs. 1 Z 3 ForstG enthaltenen sechswöchigen Frist, ausgehend vom 19.04.2022 sohin bis 31.05.2022, keine Mitteilung durch die bB, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 leg. cit. nicht durchgeführt werden darf.
Die Stellungnahme des Leiters der Bezirksforstinspektion Vöcklabruck als der bB beigegebener forstfachlicher ASV vom 11.05.2022 genügt den Anforderungen des § 17a Abs. 1 Z 3 ForstG (*wenn 3. die Behörde* […] *mitteilt, dass* […]) nämlich nicht, zumal ASV als Hilfsorgane der erkennenden Behörde fungieren und an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitwirken (vgl. z.B. VwGH 02.06.1999, 98/04/0242). Die Erstattung eines Gutachtens (samt Befund) bzw. einer gutachterlichen Stellungnahme durch einen Sachverständigen stellt keine Mitwirkung an der (behördlichen) Entscheidung, sondern am Beweisverfahren (d.h. an der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlage) dar (vgl. VwGH 11.11.2015, 2013/11/0206). Nicht Aufgabe des ASV ist die Beweiswürdigung oder rechtliche Beurteilung des Sachverhalts (vgl. VwGH 25.02.2004, 2003/12/0027). Es kommt dem ASV insofern nicht das Recht zu, Behördenaufgaben zu übernehmen und der Behörde vorbehaltene Entscheidungen zu treffen oder vorwegzunehmen, sondern arbeitet der ASV als Sachverständiger der Behörde zu, welche die jeweiligen Entscheidungen von sich aus – idR bescheidmäßig (hier jedoch durch eine Mitteilung gemäß § 17a Abs. 1 Z 3 ForstG) – zu treffen hat, nachdem sie das Arbeitsergebnis des ASV (Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahme) einer Beweiswürdigung unterzogen hat. Insofern steht es dem ASV auch nicht zu, gegenüber der Partei verbindliche Anordnungen zu treffen. Insgesamt ist vor dem soeben skizzierten rechtlichen Hintergrund die Stellungnahme des ASV vom 11.05.2022 damit nicht als behördliche Mitteilung iSd § 17a Abs. 1 Z 3 ForstG zu qualifizieren.
Die Mitteilung der bB vom 19.08.2022, der zufolge für das in Rede stehende Rodungsvorhaben eine Bewilligung iSd § 17 ForstG erforderlich sei, ist außerhalb der sechswöchigen Frist des § 17a Abs. 1 Z 3 ForstG ergangen.
Alles in Rechnung gestellt bedeutet das nach Ansicht des erkennenden Gerichts, dass die für eine Rodungsanmeldung iSd § 17a ForstG erforderlichen Voraussetzungen kumulativ erfüllt waren und in Ermangelung einer rechtzeitigen behördlichen Mitteilung iSd § 17a Abs. 1 Z 3 leg. cit. die Bf die Berechtigung für die Rodung der näher spezifizierten 600 $m^2$-Teilfläche ihres (Wald-) Grundstückes Nr. aaa erwirkt haben. Da die tatsächliche Rodung zwischen 04.03.2023 und 10.03.2023 und damit innerhalb eines Jahres nach Einlangen der Anmeldung bei

der bB durchgeführt wurde (§ 17a Abs. 3 ForstG), ist die Gültigkeit der Anmeldung vom 19.04.2022 auch nicht erloschen.

III.4. Aus dem bisher Ausgeführten resultiert daher, dass die Voraussetzungen für die gemäß § 172 Abs. 6 iVm § 17 ForstG vorgeschriebenen Maßnahmen, nämlich eine Anordnung zur Wiederbewaldung wegen konsensloser Rodung, nicht vorliegen. Die seitens der bB in diesem Zusammenhang gegenüber den Bf ins Treffen geführte Außerachtlassung forstrechtlicher Vorschriften konnte nach den Ergebnissen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht aufrechterhalten, sondern vielmehr zerstreut werden. Aufgrund des gemäß § 17a ForstG erwirkten Konsenses für die Rodung der besagten 600m$^2$-(Klein-) Fläche sowie der rechtzeitig durchgeführten Rodung (und folglich dem nicht eingetretenen Erlöschen der Berechtigung iSd § 17a Abs. 3 ForstG), verbleibt kein Raum für die mit dem angefochtenen Bescheid vom 26.08.2024 aufgetragenen Maßnahmen zur Wiederbewaldung.

Der Beschwerde war daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu beheben.

III.5. Schließlich ist zum Bescheid der bB vom 27.09.2022 das Folgende festzuhalten:

Vorauszuschicken ist, dass der Bescheid der bB vom 27.09.2022, BHVBForst-2022-478361/6-FÜM, mit dem das mit 19.04.2022 eingebrachte Anbringen der Bf abgewiesen und eine forstrechtliche Bewilligung zur Rodung der ggst. Kleinfläche nicht erteilt wurde, im zu LVwG-552452 geführten Verfahren einer inhaltlichen Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht gar nicht zugänglich war, weil die damalige Beschwerde von einer hierzu nicht berechtigten juristischen Person erhoben wurde (siehe dazu im Beschluss des LVwG OÖ vom 05.12.2022, LVwG-552452/3/KLe). Es wird nicht verkannt, dass der Bescheid der bB vom 27.09.2022 in Rechtskraft erwachsen ist.

In Anbetracht des hier ermittelten Verfahrensergebnisses (siehe oben unter III.3.), nämlich der seitens der Bf im Wege des Anmeldeverfahrens gemäß § 17a ForstG erwirkten Berechtigung zur Rodung der ggst. Kleinfläche, geht das erkennende Gericht – den Bf folgend – davon aus, dass dem bescheidmäßigen Abspruch vom 27.09.2022 ein diesbezüglicher Antrag nicht zugrunde lag. Neben der in dieser Hinsicht anzuzweifelnden funktionellen Zuständigkeit der bB überging der Bescheid vom 27.09.2022 zugleich, dass bei identem Sachstand eine Rodungsanmeldung iSd § 17a ForstG für die ggst. Kleinfläche zuvor schon rechtswirksam geworden ist. Wenngleich auch im nunmehrigen Verfahren der genannte Individualrechtsakt einen Prüfungsgegenstand nicht bildet, geht das erkennende Gericht davon aus, dass für die Erlassung des Bescheides vom 27.09.2022 ein rechtlicher Rahmen nicht (mehr) gegeben war. Da in der hier vorliegenden Konstellation eine allfällige

Durchbrechung der Rechtskraft des Bescheides vom 27.09.2022 aber durch die Verwaltungsbehörde (und nicht durch das Verwaltungsgericht) zu erfolgen hätte, steht es der bB frei, sich mit der näheren Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 68 Abs. 2 AVG auseinanderzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen und beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Interpretation von Anbringen gemäß § 13 AVG, zu den Voraussetzungen des § 17a ForstG sowie jenen eines forstrechtlichen Auftrages iSd § 172 Abs. 6 ForstG ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren insbesondere Fragen einer rechtswirksam gewordenen Rodungsanmeldung iSd § 17a ForstG zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer